

Verbundweiterbildung

Allgemeinmedizin

Bremen

Kooperationsvereinbarung

Zwischen der Akademie für hausärztliche Fortbildung in Bremen und der Praxis xxx wird der folgende Kooperationsvertrag geschlossen.

Präambel

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Kooperation bei der Weiterbildung von Ärztinnen/Ärzten zum Facharzt für „Allgemeinmedizin“. Sie beabsichtigen damit auf der Grundlage des dieser Vereinbarung beigefügten Konzepts der „Verbundweiterbildung Allgemeinmedizin Bremen“ (Anlage1) die langfristige Sicherstellung und Verbesserung der hausärztlichen Versorgung in Bremen durch die Umsetzung eines abgestimmten Weiterbildungskonzeptes für das Gebiet „Allgemeinmedizin“ zu unterstützen.

Gleichzeitig schließt die Akademie für hausärztliche Versorgung in Bremen mit dem Klinikverbund „Gesundheit Nord“, dem Rote Kreuz-Krankenhaus Bremen und möglicherweise weiteren Kliniken eine Kooperationsvereinbarung zur Kooperation für den stationären Teil der Weiterbildungszeit ab. (Anlage 2)

§ 1 Mitglieder

Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen der Akademie für hausärztliche Fortbildung und verschiedenen kooperierenden hausärztlichen Praxen, hier Praxis xxx, in Bremen geschlossen.

§ 2 Verpflichtung der Akademie für hausärztliche Fortbildung

Die Akademie für hausärztliche Fortbildung koordiniert den Ablauf der Weiterbildung der an der Verbundweiterbildung Allgemeinmedizin (VAB) teilnehmenden Ärzte in Weiterbildung (ÄIW). Es wird durch die Koordinierungsstelle für die ÄIW jeweils ein Rotationsplan erstellt in Absprache mit den kooperierenden Arztpraxen und den teilnehmenden Kliniken.

Die Akademie bietet eine Weiterbildungsbegleitende Fortbildung für die ÄIW an.

§ 3 Verpflichtung der teilnehmenden Arztpraxis

Die an der Verbundweiterbildung teilnehmende Arztpraxis erklärt ihre Absicht, ÄIW im Rahmen ihrer Ausbildung entsprechend der Weiterbildungsordnung und dem noch zu erstellenden Weiterbildungskonzept zu beschäftigen.

Sie erklärt, dass eine entsprechende Weiterbildungsberechtigung der Ärztekammer Bremen vorliegt.

Sie erklärt, dass sie unter Einbeziehung des Förderbetrags der Kostenträger und der Kassenärztlichen Vereinigung (aktuell zusammen 3500€) ein tarifgerechtes Gehalt von ca. 4500 € für eine Vollzeitbeschäftigung bezahlt.

§ 4 Arbeitsvertrag

Die Einstellung der ÄIW erfolgt in der jeweiligen Arztpraxis für den Weiterbildungsabschnitt.

§ 5 Teilnahme Notfalldienst

Die Arztpraxis ermöglicht den ÄIW im Laufe ihrer Weiterbildungszeit am Ärztlichen Notfalldienst teilzunehmen und begleitet sie dabei.

§ 6 Teilnahme Fortbildungscurriculum

Die Arztpraxis ermöglicht den ÄIW an dem verpflichtenden Fortbildungscurriculum teilzunehmen und stellt sie dafür zeitlich während ihrer Arbeitszeit frei.

§ 7 Informationspflicht

Die kooperierenden Parteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit verpflichten sich die kooperierenden Parteien zur gegenseitigen Information über die anstehende Problematik mit dem Ziel, abschließend eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

§ 8 Teilnahme weiterer Arztpraxen

Die Teilnahme an dieser Kooperationsvereinbarung steht allen für die Ausbildung zum Arzt für Innere und Allgemeinmedizin berechtigten Ärzten zu. Die Liste der kooperierenden Ärzte wird auf der Internetpräsentation des VAB veröffentlicht und interessierten ÄIW auf Wunsch ausgehändigt.

§ 9 Laufzeit

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterschriftsdatum in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs gekündigt werden. Von der Beendigung der Kooperationsvereinbarung bleibt die Wirksamkeit der während der Laufzeit des Vertrages geschlossenen Arbeitsverträge unberührt.

Bremen, d.
